



Merkblatt Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Alle Fragen zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen sind in den Paragraphen 21-35 der [Mittelschulverordnung](#) vom 26. Januar 2000 geregelt.

1. Absenzen

Absenzen sind nicht vorhersehbare – meist krankheitsbedingte – Fehlzeiten. Minderjährige werden so rasch wie möglich durch den/die Erziehungsberechtigten per SMS oder Email bei der Klassenlehrperson abgemeldet. Diese Meldung gilt als Entschuldigung für eine kurzfristige Abwesenheit. Volljährige Schüler:innen melden ihre Absenzen per SMS oder Email direkt der Klassenlehrperson.

2. Dispensationen

Bei voraussehbaren Schulversäumnissen ist 14 Tage im Voraus ein Dispensationsgesuch einzureichen. Für Arzt- oder Zahnarztbesuche (2.1.) wird die Klassenlehrperson angeschrieben. Für alle anderen Fälle (2.2. – 2.9.) muss die Schulleitung angefragt werden. Sie entscheidet über die Gewährung des Gesuchs und informiert danach die Klassenlehrperson. Die Eltern reichen das Gesuch für ihre minderjährigen Kinder ein. Volljährige Schüler:innen können ihre Gesuche nach demselben Vorgehen selber einreichen.

Folgende Dispensationsgesuche werden i.d.R. bewilligt:

2.1. Arzt / Zahnarzt

Falls Termine nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können, wird für Arzt- und Zahnarztbesuche Urlaub gewährt.

2.2. Familienanlässe

Urlaub wird gewährt für Familienanlässe von grosser Bedeutung (z.B. Hochzeiten, Todesfälle, besondere Familienzusammenkünfte im Ausland für Schüler:innen mit entsprechendem familiären Hintergrund).

2.3. persönliches Engagement der Schülerinnen und Schüler

Urlaub wird gewährt für persönliches Engagement, Kulturveranstaltungen (z. B. als Mitglied eines Orchesters), Einsatz in einer Jugendorganisation (in leitender Funktion) usw. Bedingung ist das Beibringen von Belegen und offiziellen Gesuchen.

2.4. Religiöse Feiertage

Dispensationen werden gemäss dem Merkblatt Reglement bei «Dispensation aus religiösen Gründen» und «Termine jüdische und muslimische Feiertage» gewährt, das auf den Vorgaben der Bildungsdirektion beruht und auf der Homepage zum Download bereitsteht.



2.5. Sportdispens

Dispensationen für Spitzensport betreibende Schüler:innen werden gewährt, sofern eine Swiss Olympic Talent Card vorliegt oder die Zugehörigkeit zu einem Kaderteam nachgewiesen werden kann. Die Richtlinien und ein Antragsformular stehen auf der Homepage zum Download bereit.

2.6. Sprachaufenthalte

Die Schule unterstützt grundsätzlich Sprachaufenthalte von Schüler:innen. In der Regel werden Sprachaufenthalte in Form eines Austausches absolviert. Bisweilen treffen Gesuche um Bewilligung zur Teilnahme an Ferien-Sprachkursen ein, die sich nicht mit den Terminen der Zürcher Schulferien decken. Hier befolgt die Schulleitung folgende Bewilligungspraxis:

- Der Anteil des Sprachkurses, der in den Schulferien liegt, ist mindestens so gross wie der Anteil des Kurses, der auf die Schulzeit fällt, und beträgt höchstens zwei Wochen.
- Urlaube wegen Sprachaufenthalten, die in Zeiten nach der Notenabgabe (also vor die Sport- oder Sommerferien) fallen, werden eher bewilligt.

2.7. militärische Anlässe

Orientierungstage, Aushebung. Die Aufgebote sind beizulegen.

2.8. Informationstage von Institutionen der Tertiärstufe

Infotage Universitäten, Fachhochschulen usw. nur mit Anmeldebestätigung.

2.9. weitere Gründe

Bei einem Urlaubsgesuch, das keines der oben genannten Kriterien erfüllt, müssen zwingend die Jokertage eingesetzt werden.

Folgende Dispensationsgesuche werden i.d.R. nicht bewilligt:

Verfrühte Abreise in die Ferien / verspätete Rückreise aus den Ferien

Für Ferienverlängerungen müssen zwingend Jokertage eingesetzt werden. Es werden keine zusätzlichen Urlaubstage gewährt.

Fahrprüfung

Für die Fahrprüfung wird kein Urlaub gewährt – das Strassenverkehrsamt bietet genügend Optionen für ein Verschieben der Prüfungstermine, und es stehen 12 Wochen unterrichtsfreie Zeit sowie zwei Jokertage pro Jahr für das Absolvieren dieser Prüfung zur Verfügung.

3. Jokertage

Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung. Diese sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar und müssen fristgerecht beantragt werden. Die Schulleitung gibt zu



Beginn jedes Semesters Sperrtage bekannt, erfasst sie im Intranet und publiziert sie auf der Homepage. Die Woche vor den Herbstferien (DIN 40) ist grundsätzlich für alle Jahrgänge gesperrt, die Woche vor den Frühlingsferien (DIN 15 oder 16) sowie die Woche 36 für die 5. und 6. Klassen.

Vorgehen:

- Die Schüler:innen beantragen spätestens 14 Tage im Voraus ihre Jokertage im Intranet.
- Das System kontrolliert, ob alle Vorgaben erfüllt sind (Sperrtage, maximale Anzahl Jokertage pro Schuljahr, Deadline).
- Im System ist die Erfassung von Jokertagen nur für das laufende Semester möglich. Fragen Sie vor einer Reisebuchung, die im Folgesemester liegt, immer zuerst die Schulleitung an, ob eine Sperrung vorliegt.
- Minderjährige müssen eine automatisch generierte Einverständniserklärung herunterladen, von den Eltern unterschreiben lassen und wieder hochladen.
- Die designierte Person bewilligt das Jokertag-Gesuch im Intranet.
- Ein bewilligter Jokertag wird im Absenzen-Tool automatisch mit J angezeigt.

28. April 2024
Valeria Gemelli